

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde



HESSEN



Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplans

zum

FFH-Gebiet

„Fuldaschleuse Wolfsanger“

FFH-Gebiet-Nummer: 4623-302



Im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel
Obere Naturschutzbehörde

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Allgemeines	
1.2	Lage und Übersichtskarte	
1.3	Kurzinformation	
2	Gebietsbeschreibung	6
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	
2.4	Bedeutung	
2.4.1	<i>Fauna</i>	
3	Leitbild und Erhaltungsziele	7
3.1	Leitbild	
3.2	Erhaltungsziele	
3.2.1	<i>Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I</i>	
3.2.2	<i>Erhaltungsziele der Arten des Anhang II</i>	
3.2.3	<i>Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten</i>	
3.2.4	<i>Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten</i>	
3.2.5	<i>Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)</i>	
4	Beeinträchtigungen und Störungen	10
4.1.1	<i>Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I</i>	
4.1.2	<i>Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten</i>	
4.1.3	<i>Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten</i>	
4.1.4	<i>Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)</i>	
5	Maßnahmenbeschreibung	
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	11
5.1.1	<i>Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I</i>	
5.1.2	<i>Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten</i>	
5.1.3	<i>Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten</i>	
5.1.4	<i>Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)</i>	
5.2	Entwicklungsmaßnahmen	13
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	14
6.1	Erhaltungsmaßnahmen	
6.2	Entwicklungsmaßnahmen	
7	Vorschläge zur künftigen Gebietsuntersuchung	15
8	Literatur	15
9	Gebietsverordnung	16
10	Abkürzungen und Glossar	20
10.1	Abkürzungen im Maßnahmenplan	
10.2	Glossar zu NATURA 2000	
11	Kartenanhang	22

Auftraggeber

Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6

34117 Kassel

Dezernat Schutzgebiete, Artenschutz und Landschaftspflege

Sachbearbeiter: FAR Axel Krügener
Tel.: 0561-106 4581
Fax: 0561-106 1691
Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de



Bearbeitung

Der Landrat des Landkreises Kassel
Amt für den ländlichen Raum Hofgeismar

Öko.-Tec. Ulrich Kleinjohann

Anschrift: Manteuffel-Anlage 5
34369 Hofgeismar
Tel.: 05671/8001-2435
Fax: 05671/8001-2401
E-Mail: Ulrich-Kleinjohann@LandkreisKassel.de



Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen abgestimmt.

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Fuldaschleife bei Wolfsanger“ (Natura 2000-Nr. 4623-302) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Es ist seit 1984 in etwa den gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen (NSG-VO vom 31.12.1984 veröffentlicht im Staatsanzeiger, ab Seite 668).

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum über 10 Jahre) aufgestellt, die im vorliegenden Fall den bisher gültigen Pflegeplan ersetzen. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung (GDE) durch das Büro WAGU GmbH – in Kassel (Mai-November 2006).

1.2 Lage und Übersichtskarte

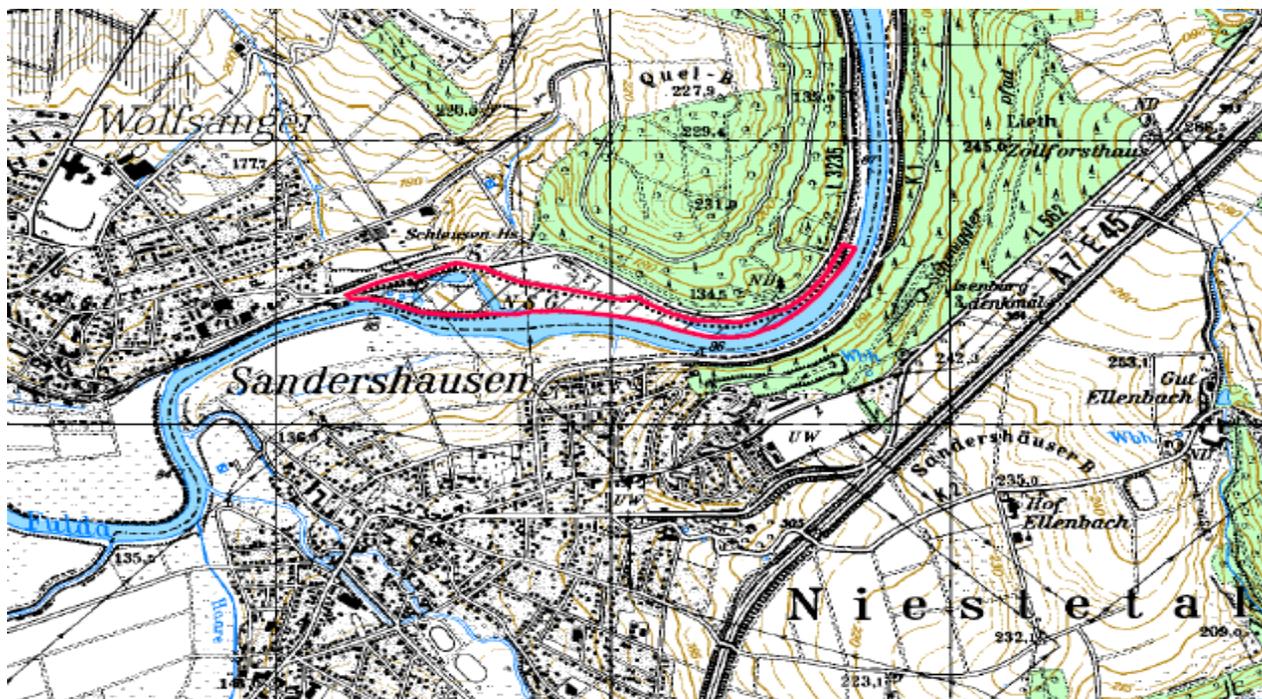


Abb. 1: Das FFH-Gebiet liegt östlich der Stadt Kassel

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel
Gemeinde	Stadt Kassel, (Gemarkung Wolfsanger)
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Wolfhagen
	Amt für ländlichen Raum des Landkreises Kassel in Hofgeismar
Naturraum	Westhessisches Bergland (343 Westhessische Senke)
Höhe über NN:	130 bis 150 m ü. NN
Geologie	alluviale Sedimente, diluvialer Löß und Lößlehm
Gesamtgröße	ca. 21 ha (lt.NSG-VO), 14,1 ha (lt. GDE)
Schutzstatus	NSG; ausgewiesen seit 1984
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Anhang I	<p>*91E0 Auenwälder mit Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>) und Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) (<i>Alno Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>), ca. 1,5 ha der Wertstufen B und C</p> <p>6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe, 0,3 ha der Wertstufe C</p>
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Anhang II	Blauschwarzer Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Anhang IV	Kein Vorkommen
sonstige Arten	Kein Vorkommen

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um ein nördlich der Fulda gelegenes Areal mit überwiegend Grünland frischer Standorte, Teichen, Altarmen und Feuchtbereichen verschiedener Ausprägungen sowie diverser Gehölbereiche.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt das FFH-Gebiet in der Gemarkung des Kasseler Ortsteiles Wolfsanger.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Wolfhagen sowie für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme beim Amt für den ländlichen Raum des Landkreises Kassel.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Die Entstehung des Gebietes ist auf die Schaffung eines Ausgleichs für den Bau der im April 1980 in Betrieb genommenen Staustufe bei Wahnhausen zurückzuführen. Seitens der Bundeswasserstraßenverwaltung wurden u. a. verschiedene Wasserbaumaßnahmen mit dem Ziel der Schaffung von Lebensräumen für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten durchgeführt.

Aufgrund von Befürchtungen, dass dieses Biotop massiv durch Freizeitnutzung hätte beeinträchtigt werden können, ist auf Initiative der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) und dem Bund für Vogelschutz (DBV) die Ausweisung des Gebietes zum Naturschutzgebiet (NSG) beantragt und mit Verordnung vom 13.12.1984 durch das Regierungspräsidium Kassel ausgewiesen worden.

Seit dem Jahr 2000 bis 2009 werden die Grünlandbereiche gem. dem Hessischen Landschaftspflegeprogramm (HELP) gepflegt. Ein Übergang in das neue Hessische integrierte Agrarumweltprogramm (HIAP) ab 2010 ist angedacht.

2.4 Bedeutung

Das Gebiet ist wegen einiger Stillgewässer und der feuchten Strukturen mit einer Vielzahl von seltenen und gefährdeten Tierarten besiedelt und hat deshalb eine besondere Bedeutung für deren Erhaltung im Naturraum.

2.4.1 Fauna

Faunistisch ist der Bereich Fuldaschleuse wertvoller Lebensraum für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Hier kommen noch etliche Reptilien und Amphibien hinzu. Weiterhin wurden im NSG Fuldaschleuse 120 Vogelarten (Plan Natur 1989) mit einigen besonders seltenen und gefährdeten Arten festgestellt.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild¹

Aufgrund unveränderbarer Eingriffe in das Gewässersystem der Fulda kann man anstelle natürlicher Auelebensräume lediglich naturnahe Ersatzbiotope als Leitbild der Gebietsentwicklung heranziehen.

Dies sind in den Teilarealen des NSG Fuldaschleuse Wolfsanger, die der Sukzession überlassen werden sollen, mittel- und langfristig Auwaldflächen. Die aus Artenschutzgründen gewünschten extensiven Grünländer sind nur durch später in Kapitel 8 erläuterte Nutzungen und Pflegemaßnahmen zu erhalten.

Nach der *Naturschutzgebietsverordnung*² (NSG-Verordnung) §2 ist der Zweck der Unterschutzstellung, ein Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche, zum Teil bestandsgefährdete Wasservogelarten, sowie die übrige an diesen Lebensraum angepasste Fauna und Flora auf Dauer zu erhalten und weiter zu entwickeln.

3.2 Erhaltungsziele³

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

Erhaltungsziel ist für den LRT 6431* Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe bis alpinen Stufe:

- Erhaltung des biotoprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

Für den LRT *91E0 Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, *Salicium albae*) ist das Erhaltungsziel:

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

3.2.2 Erhaltungsziele der Arten des Anhangs II

Kammolch (Triturus cristatus)

- Erhalt von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern sowie strukturreichen Laub- und Laubmischwaldgebieten und/oder strukturreichen Offenlandbereichen
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer

Blauschwarzer Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)

- Nutzung der Wiesen in einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.

¹ Zielvorstellung

² NSG-VO siehe ab Seite 16

³ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2006	Erhaltungszustand Soll 2012	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-padion, Alnion incanae, Salicion albae)	1,49	C	C	B	
6431	Feuchte Hochstaudenfluren planar bis montan	0,3	C	C	B	
Summe:		1,79				

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.2.3 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

EU Code	Art	Population Ist 2006	Population Soll 2012	Population Soll 2018	Population Soll 2024
	Blauschwarzer-Ameisenbläuling, <i>Maculinea nausithous</i>	C	C	C	B
	Kammolch, <i>Triturus cristatus</i>	C	C	C	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.2.4 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerfassung festgestellt.

3.2.5 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)

HBT-Code*	Biotoptyp	Fläche in ha	LRT gem. GDE	Entwicklungsziele	
01.171	Weichholzauenwälder und Gebüsche	1,491	*91E0	Natürliche Entwicklung	
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	0,657			Natürliche Entwicklung
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	0,061			Natürliche Entwicklung
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	0,768		Natürliche Entwicklung	
04.213	Mittelgebirgsflüsse	0,195		Natürliche Entwicklung	
04.310	Altarme	2,020		Natürliche Entwicklung	
04.420	Teiche	0,057		Entschlammung und Neuanlage	
05.110	Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte)	0,998		Natürliche Entwicklung	
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	0,315	6431	Natürliche Entwicklung	
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	6,416		ext. Nutzung gem. HELP, bzw. HIAP ab 2010 (keine Nutzung zwischen 15.06. und 15.09. des Jahres)	
		davon ca. 0,45		Natürl. Entwickl. zum LRT 91E0**	
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte	0,251		ext. Nutzung gem. HELP, bzw. HIAP	
06.300	Übrige Grünlandbestände	0,338		ext. Nutzung gem. HELP, bzw. HIAP ab 2010 (keine Nutzung zwischen 15.06. und 15.09. des Jahres)	
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	0,253		Natürliche Entwicklung	
14.400	sonst. bauliche Anlagen und Einzelgebäude	0,058			
14.510	Straße inkl. Nebenanlagen	0,07			
14.520	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)	0,104			
14.540	Parkplatz	0,011		Keine Versiegelungsmaßnahmen	
Summe		14,063			

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

**Aufgrund des starken Schilfdruckes wird der Randstreifen am südl. Flächenrand bis auf Weiteres extensiv als Grünland genutzt.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Einige Beeinträchtigungen bzw. Störungen beeinflussen das Gebiet. In der folgenden Tabelle sind diese aufgeführt.

4.1.1 *Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)*

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
		<ul style="list-style-type: none"> • Frequentierung durch Naherholungssuchende (Trampelpfade) im Westteil des Gebietes 	
6431	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Höhenstufe inkl. Waldsäume	<ul style="list-style-type: none"> • Eindringen von Neophyten • Irreversible Schäden durch Ausbau und Stauregulierung der Fulda, in Folge derer die Ausbildung von Wasserwechselzonen als pot. Wuchsstandort des LRT stark eingeschränkt ist 	Freizeitdruck durch Rad- und Wanderwege an der unmittelbaren nördl. Gebietsgrenze
*91E0	Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern	<ul style="list-style-type: none"> • Betreten durch „Besucher“ mit Trampelpfaden und Standplätzen von verm. Anglern • Fehlende Ausbreitungsmöglichkeit des LRT durch angrenzende Wiesennutzung • Ausbreitung der Neophyten • punktuell im Bereich der Auenwaldzunge Ablagerung von Silageballen, Zaunresten, etc. 	

* Prioritärer Lebensraum

4.1.2 *Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)*

Es gelten die unter 4.1.1 erf. Merkmale sowie Prüfung des 25 Jahre alten Amphibienleitsystems.

4.1.3 *Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)*

Hier nicht zutreffend

4.1.4 *Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)*

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale

5 Maßnahmenbeschreibung

Folgende *Maßnahmentypen* stehen zur Auswahl:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 6 Weitere Maßnahmen (in NSG außerhalb von FFH-Gebieten oder Lebensraumtypen)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Als Erhaltungsmaßnahmen zu bezeichnen sind die Maßnahmen, die erforderlich sind, die natürlichen *Lebensräume und Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen*.

Wegegebot (Maßnahmen-Code 06.04).

Mit Informationstafeln am westlichen und östlichen Rand des FFH-Gebietes unmittelbar am Fuß-/ Radweg sollte über die Bedeutung und Schutz des Gebietes aufgeklärt werden.

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (*Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse*)

5.1.1.1 Auewälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-padion, Alnion incanae, Salicion albae) (EU-Code: *91E0)

Hauptaugenmerk bei den Auewaldbeständen ist der Nutzungsverzicht. Sollten sich die Bestände durch natürliche Sukzession auf die angrenzenden Extensivgrünländer entlang der Bestände ausweiten, so ist das in vertretbaren Größenordnungen erwünscht. Zu beachten ist jedoch, dass auch genügend Lebensraum für den Blauschwarzen Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) erhalten bleibt. Dort, wo die Auewaldbestände an die feuchten Hochstaudenfluren angrenzen, sollte auch der natürlichen Entwicklung Raum gegeben werden. (Maßnahmen-Code 15.01.01)

5.1.1.2 Feuchte Hochstaudenfluren planar bis montan (EU-Code: *6431)

Die Vegetation dieses Lebensraumtypes sollte auch der natürlichen Entwicklung unterliegen. Dies gilt auch für die Bereiche, wo die feuchten Hochstaudenfluren an die Auewaldbestände angrenzen. (Maßnahmen-Code 15.01.03)

Des Weiteren gibt es im westlichen Bereich des Gebietes die Herkulesstaude (Riesenbärenklau) neben dem drüsigen Springkraut als Neophyt. Insbesondere beim Riesenbärenklau sollte versucht werden, den Bestand zu entfernen. (Maßnahmen-Code 11.09.03)

5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Blauschwarzer Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Beim Ortstermin am 22.08.08 war deutlich zu erkennen, dass die Bestände des großen Wiesenknopfes als Lebensgrundlage für den Schwarzblauen Ameisenbläuling sich von der östlich gelegenen Kernfläche Richtung Westen mit vereinzelt Beständen ausgebreitet haben. Gem. FFH-Gutachten soll die Kernfläche des großen Wiesenknopfes nur alle zwei Jahre gemäht werden. Dies ist in der Vergangenheit im Rahmen der HELP-Verträge überwiegend so durchgeführt worden. Es ist aber offensichtlich so, dass genau hier der Schilfdruck so stark ist, dass die Hälfte des Wiesenknopfkernbereiches bereits von Schilfbeständen dominiert wird. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, wurde vereinbart, dass einerseits vorerst von dem vorgesehenen Saumstreifen entlang der Grünlandfläche für die Entwicklung des Auewaldes Abstand genommen wird und andererseits die Grünlandfläche etwa in der Mitte bei dem etwas größerem Auewaldbereich in zwei Nutzungsbereiche geteilt wird:

Der erste Bereich von der Wiesenknopfkernfläche ausgehend soll zur weiteren Entwicklung des Schwarzblauen Ameisenbläulings vom Nutzer in einer Rotationsmahd vor dem 15.06. des Jahres gemäht werden. Das heißt, dass jeweils ein Drittel der Fläche abwechselnd immer nur im zweijährigen Turnus gemäht wird und zwei Drittel jedes Jahr vor dem 15.06. gemäht werden. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der Entwicklung des Großen Wiesenknopfes. Eine zweite Nutzung (Nachbeweidung) erfolgt nach dem 15.09., um zu gewährleisten, dass die Eier des Blauschwarzen Ameisenbläulings von den Ameisen aus den Blüten in ihren Bau abtransportiert werden können. (Maßnahmen-Code 01.02.01.06)

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Zum Schutz des Kammolches sollten die Teiche bei Bedarf entschlammt werden und eine periodische Neuanlage der Teiche in Betracht gezogen werden. Falls erforderlich, sollten die Kleingewässer auch von Gehölzen freigestellt werden. Das 25 Jahre alte hölzerne Amphibienleitsystem sollte auf seinen Zustand hin überprüft werden. Ebenso ist zu prüfen, ob eine zusätzliche Alkoröhre (Unterstraßenquerung) erforderlich ist.

5.1.3 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine FFH-Anhang IV-Arten festgestellt.

5.1.4 Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)

Die anderen Grünlandbereiche Richtung Westen sowie der östlich des Altarmes gelegene Bereich wird ebenfalls vor dem 15.06. des Jahres ganz gemäht. Da sich in diesem Bereich jedoch kein großer Wiesenknopf befindet, folgen wir hier der Vorgabe des alten NSG-Pflegeplanes, welcher besagt, dass die zweite Nutzung ab Mitte August erfolgen sollte. Eine spätere Nutzung würde die Qualität des Aufwuchses für die Schafe deutlich verschlechtern. (Maßnahmen-Code 01.02.02.03)

Die oben genannten Maßnahmen dienen auch dem in § 2 genannten Zweck der NSG-Verordnung. Verbote und Ausnahmen davon regeln § 3 und § 4 Seite 16

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich der Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine *Vergrößerung des Flächenanteils* der Lebensraumtypen (FFH-LRT *91E0 und 6431) oder auf eine Verbesserung zu einer *hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes* zielen. Dies schließt sich teilweise dort aus, wo beide LRT in unmittelbarer Flächenkonkurrenz stehen. Dort führt lediglich das zuvor genannte Entfernen von Neophyten zu potentiellen Ausbreitungsflächen.

6 Report aus dem Planungsjournal

6.1 & 6.2 Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme*	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführungs Periode	Nächstes Durchführungs Jahr
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, Rotationsmahd) ***	01.02.01.06.	Erhalt- und Entwicklung von <i>Maculinea nausithous</i>	3	ja	1,97	590,31	Jan-Dez	2011
Nachbeweidung mit Schafen ***	01.02.02.03.	Beibehaltung der extensiven Nutzung	3	ja	5,54	1.108,00	Jan-Dez	2011
Sukzession	15.01.01	Erhalt des Erlenbruchwaldes	3	nein	0,00	Ohne Ansatz	Jan-Dez	2011
Gelenkte Sukzession	15.01.03.	Erhalt der Hochstauden	3	nein	0,00	Ohne Ansatz	Jan-Dez	2011
Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung / Entschlammung)	04.06.05.	Erhalt der Amphibienlaichgewässer	6	nein	0,00	Ohne Ansatz	99	
Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Erhalt und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren	3	nein	0,00	Ohne Ansatz	99	
Wegegebot	06.04.	Nutzer des Rad-/Wanderweges auf das Wegegebot hinweisen und ggf. Biotoperläuternde Informationen geben	6	nein	0,00	Ohne Ansatz	99	

* Die Maßnahmentypen (Typ) bedeuten:

- 1 Maßnahmenvorschläge zur Beibehaltung der Nutzung. D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Bewirtschaftung ohne Änderung fortgeführt werden (bezieht sich auf Flächen, welche nicht Lebensraumtyp sind).
- 2 Maßnahmenvorschläge zur Gewährleistung des Erhaltungszustandes. D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Nutzung fortgeführt werden (bezieht sich Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 3 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung des Erhaltungszustandes. D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell ungünstige Erhaltungszustand (Wertstufe C) wieder in einen günstigen Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe B) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung. D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell günstige Erhaltungszustand (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe A) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Potenzialnutzung. D.h. auf diesen Flächen, die derzeit kein Lebensraumtyp sind, sollen zusätzliche Flächen zu Lebensraumtypen entwickelt werden.
- 6 Vorschläge für weitere Maßnahmen. D.h. auf diesen Flächen werden unabhängig von der Zielsetzung der FFH-Richtlinie Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Planungsraumes vorgesehen (z.B. NSG-Pflege außerhalb von FFH-Gebieten oder LRT).

** Eine Grundmaßnahme (GM) ist eine Maßnahme, die jährlich oder in einer festgelegten Periode (z.B. alle 2 Jahre) zur Ausführung gelangt.

*** Kostensätze in Anlehnung an HIAP 2009 Grünlandnutzung in Natura 2000-NSG

**** Kostensätze in Anlehnung an Verrechnungssätze für Arbeitsverfahren der Landschaftspflege in Hessen, Herausgeber: Landesarbeitskreis überbetriebliche Maschinenverwendung (LAK) in Hessen, www.wbl-lag-hessen.de

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen der Beweidung, Mahd und Teichneuanlage haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu dem derzeitigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung sollte zu einer Stabilisierung und Entwicklung der Lebensräume beitragen.

Für die eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein etwa 6-jähriger Rhythmus angebracht, um quantitative wie qualitative Flächenveränderungen festzustellen, da bei regelmäßiger und angepasster Nutzung die Sukzession auf Extremstandorten nur langsam voranschreitet. Gleichzeitig müssen die kartierten FFH-LRT-Flächen flächendeckend neu kartiert werden (Wiederholungskartierung). Nur so kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben.

Solange die Erhaltungsziele erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebenraum-typischen Anhangs-Arten –Blauschwarzer Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Kammmolch (*Triturus cristatus*, beide Anh. II FFH-RL) nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint aus gutachterlicher Sicht sinnvoll.

8 Literatur

- Grunddatenerhebung, RP Kassel, 2006
- Pflegeplan NSG Fuldaschleuse bei Wolfsanger, E. Birk & Partner im Auftrag des RP Kassel, 1990
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse bei Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984

9 Gebietsverordnung

- stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
 10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
 13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;
 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen als Mähwiese mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des Bruchwaldes sowie zur Überführung von Nadel- in naturnahe Laubwaldbestockung mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd;
4. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweilige Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 53/1984 S. 2667

1331

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet um die ehemalige Fuldaschleuse bei Wolfsanger wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ besteht aus Grünland, Hochstaudenfluren und Wasserflächen im Stauwurzelbereich des Fuldaflusses bei Wahnhausen und liegt in der Gemarkung Wolfsanger der Stadt Kassel. Es hat eine Größe von ca. 21 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

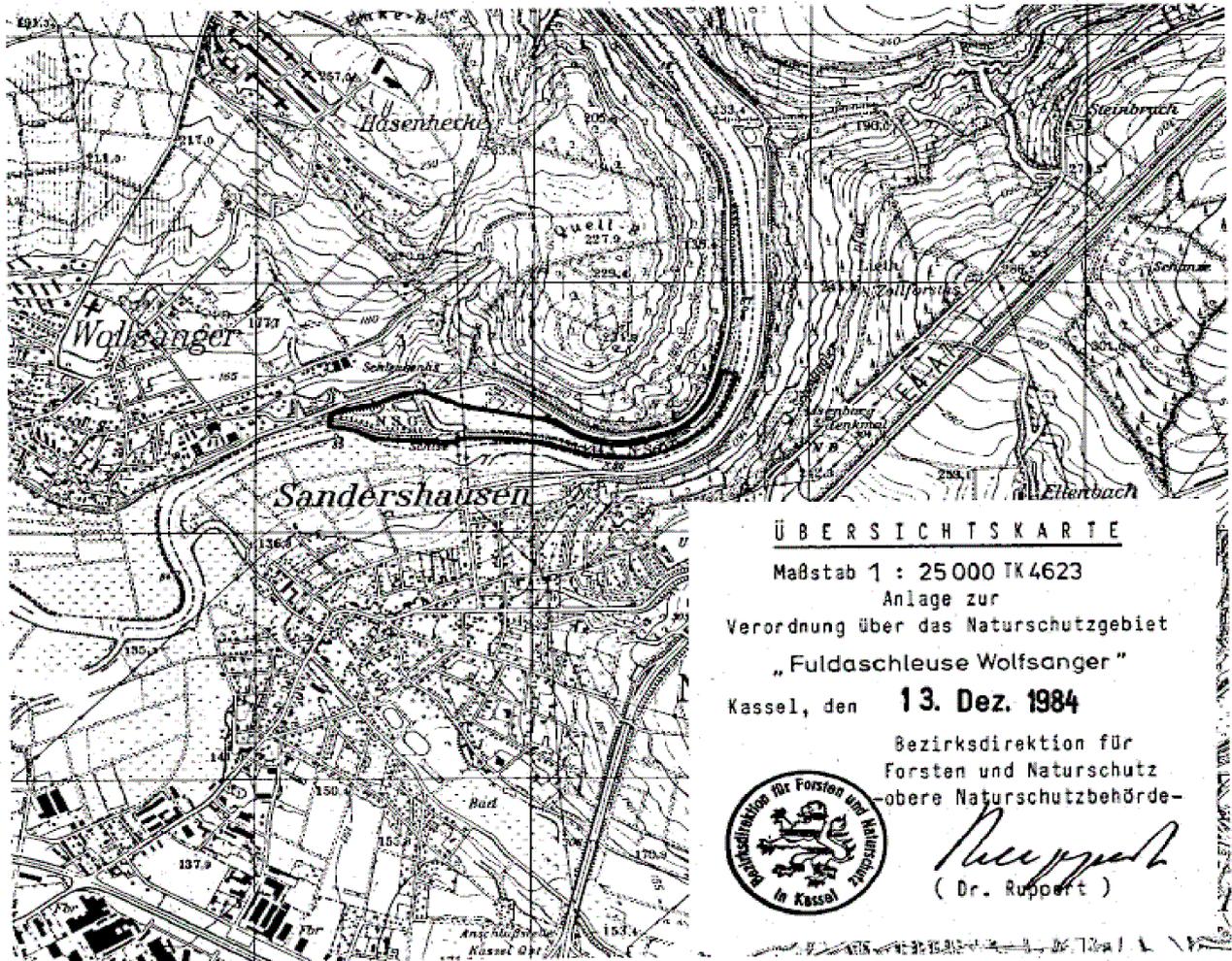
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche, zum Teil bestandsgefährdete Wasservogelarten, sowie die übrige an diesen Lebensraum angepaßte Fauna und Flora auf Dauer zu erhalten und weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;



ÜBERSICHTSKARTE
Maßstab 1 : 25 000 TK4623
Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Fuldaschleuse Wolfsanger“
Kassel, den **13. Dez. 1984**
Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde

Ruppert
(Dr. Ruppert)

14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Fischerei, nicht jedoch auf den Flurstücken 14/2, 15/2, 79/65, 80/65, 33/1, 34/1, 35/1, 35/2 und 107/64 der Flur 7, Gemarkung Wolfsanger;
3. die von der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung für die Wasserstraße zu erfüllenden Hoheitsaufgaben des Bundes einschließlich der Nutzung der Anlegestelle im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Stromfreileitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Kanalleitung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);

Seite 2670

Staatsanzeiger für

14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im
Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 53/1984 S. 2668

Artikel 40

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2668) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Artikel 41

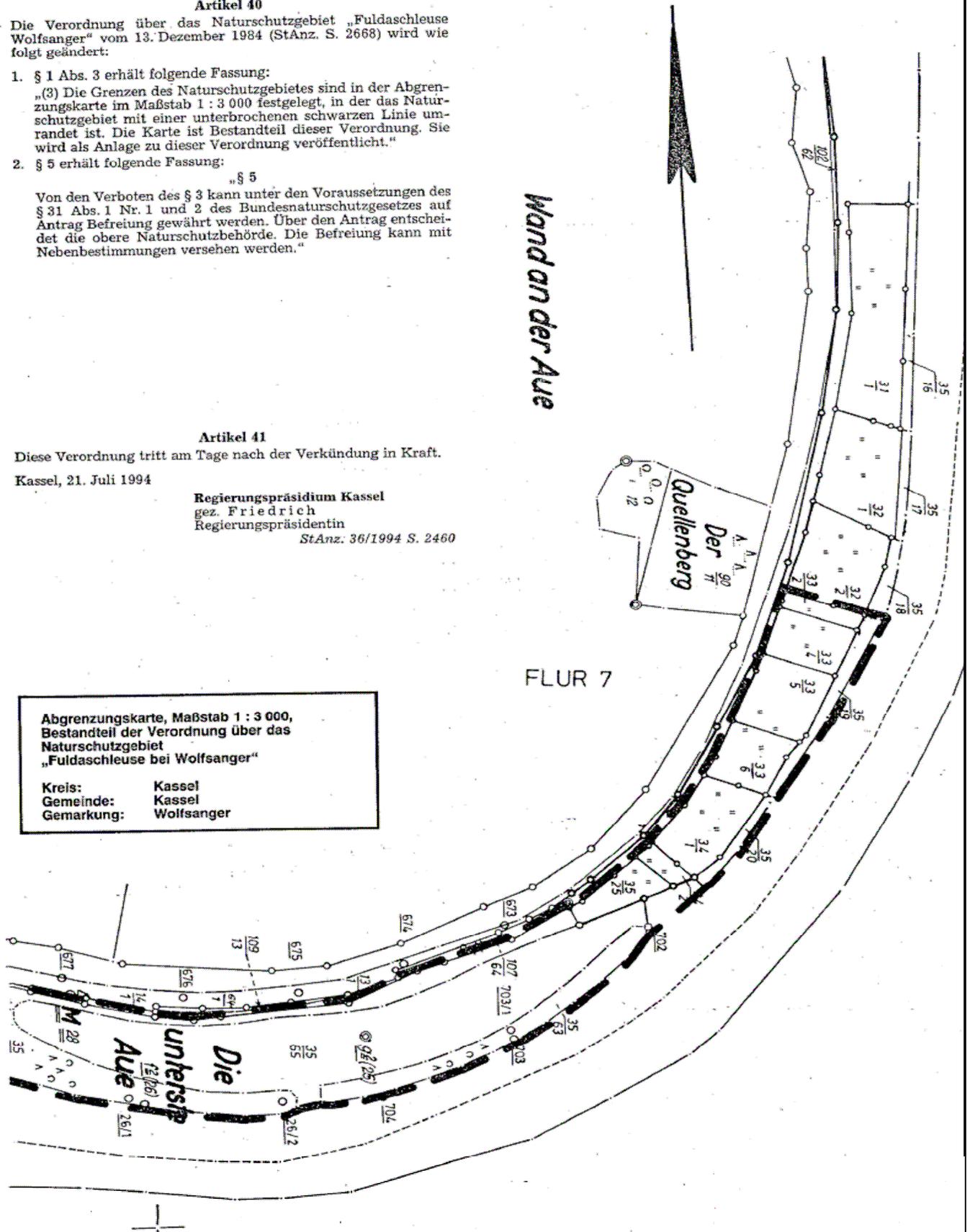
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz: 36/1994 S. 2460

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Fuldaschleuse bei Wolfsanger“
Kreis: Kassel
Gemeinde: Kassel
Gemarkung: Wolfsanger



9 Abkürzungen und Glossar

9.1 Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH	Fauna-Flora-Habitat
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
HELP	Hessisches Landschaftspflegeprogramm
HIAP	Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm

10.2 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 benutzt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt) .

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG , Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

EU-Code: Code-Nummer der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z .B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwa-

chung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Maßnahmen-Code: Code-Nummer im Maßnahmenmodul des EDV-Programmes NATUREG

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietesnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: Zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlichen Flächen werden auf Grund freiwilliger Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zwischen den Bewirtschaftungsberechtigten und dem Land Hessen Maßnahmen gegen finanziellen Ausgleich durchgeführt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

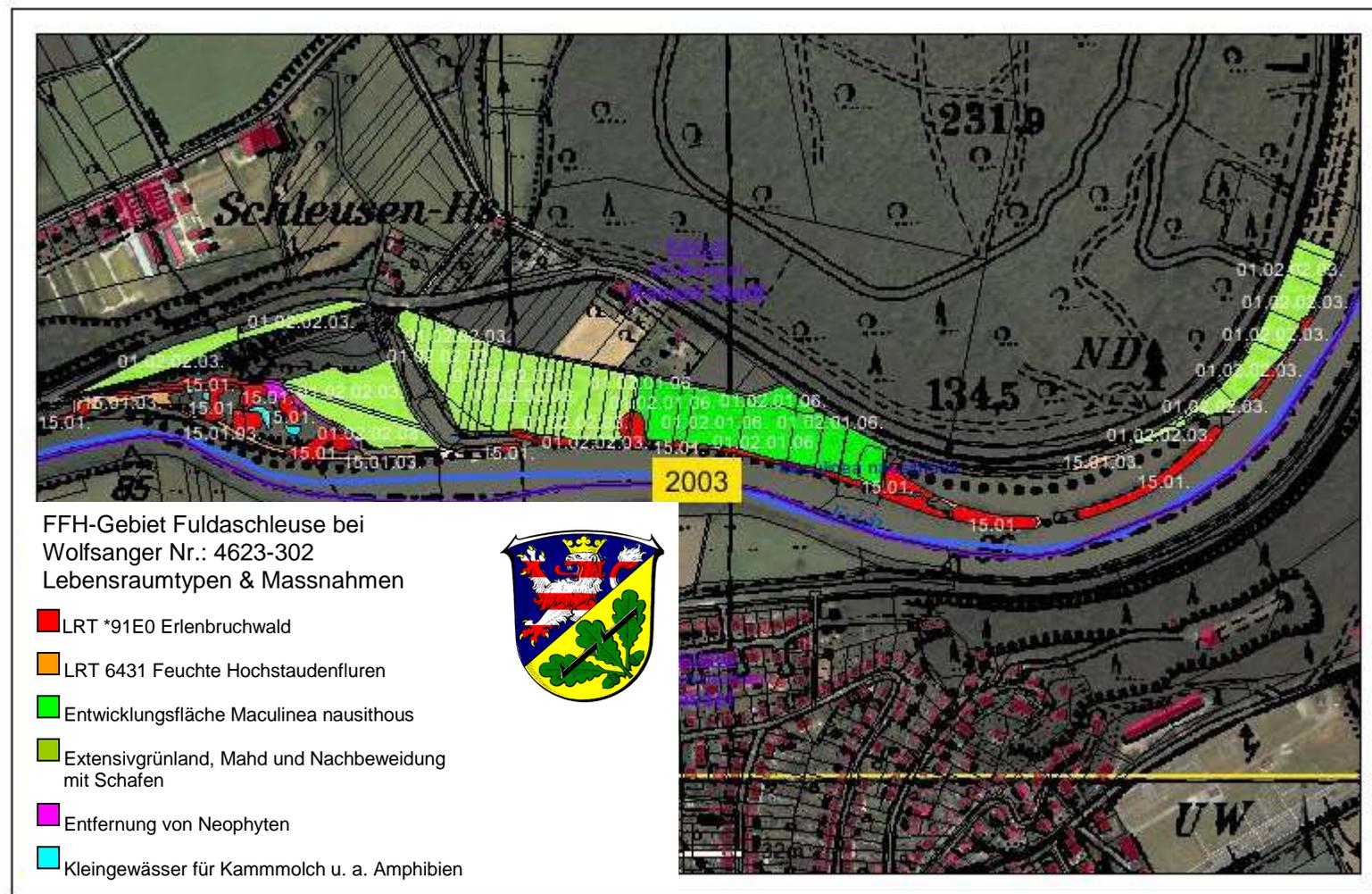
Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert

10 Kartenanhang

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- © DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

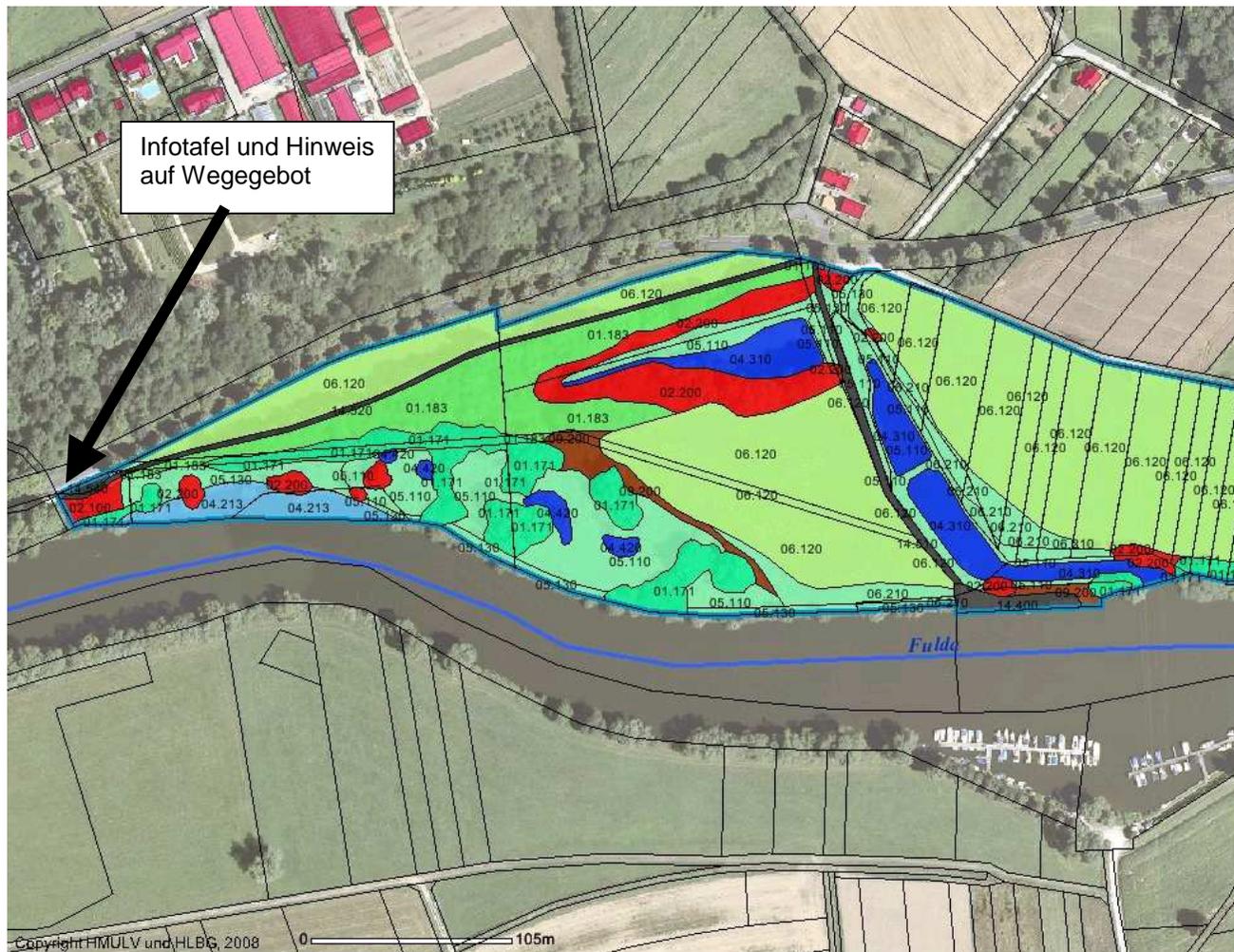


Biotoptypen, Bereich West

FFH-Gebiet Fuldaschleuse bei Wolfsanger Nr. 4623-302
 Der Landrat des Landkreises Kassel
 Manteuffel-Anlage-5, 34369 Hofgeismar



Bearbeitungsstand: November 2010
 Planverfasser: Ulrich Kleinjohann
 Maßstab: nicht maßstabsgetreu



Biotoptypen

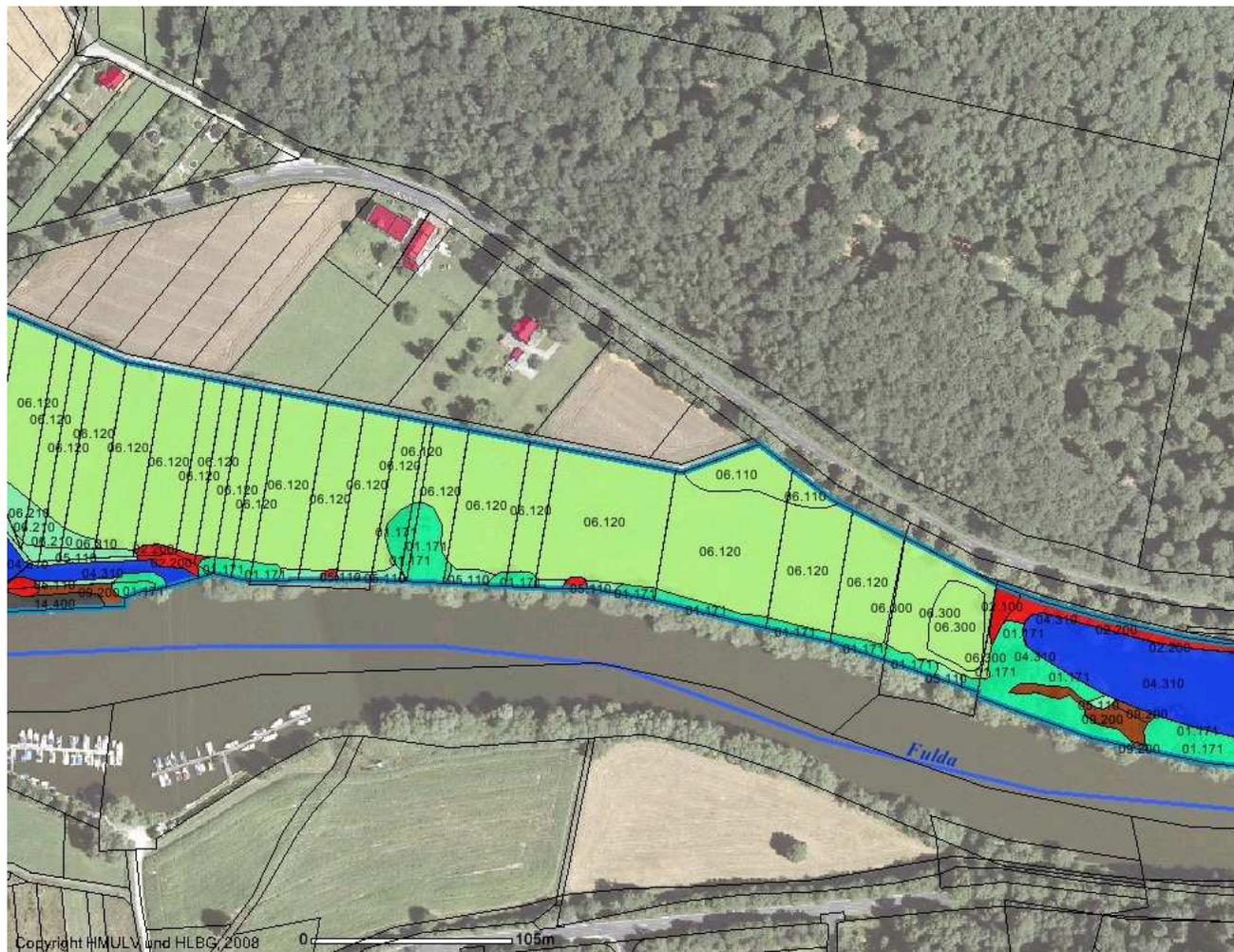
- 01.171 Weichholzauenwälder u. Gebüsche
- 01.183 Übrige forstlich gepr. Laubwälder
- 02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte
- 02.200 Gehölze feuchter bis nasser Standorte
- 04.213 Mittelgebirgsflüsse
- 04.310 Altarme
- 04.420 Teiche
- 05.110 Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte)
- 05.130 Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren
- 06.120 GL frischer Standorte, ext. genutzt
- 06.210 GL feuchter bis Nasser Standorte
- 06.300 Übrige Grünlandbestände
- 09.200 Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte
- 14.400 sonst. Bauliche Anlagen und Einzelgebäude
- 14.510 Straße inkl. Nebenanlagen
- 14.520 Befestigter Weg (inkl. Schotterweg)

Biototypen, Bereich Mitte

FFH-Gebiet Fuldaschleuse bei Wolfsanger Nr. 4623-302
Der Landrat des Landkreises Kassel
Manteuffel-Anlage-5, 34369 Hofgeismar



Bearbeitungsstand: November 2010
Planverfasser: Ulrich Kleinjohann
Maßstab: nicht maßstabsgetreu



Biototypen

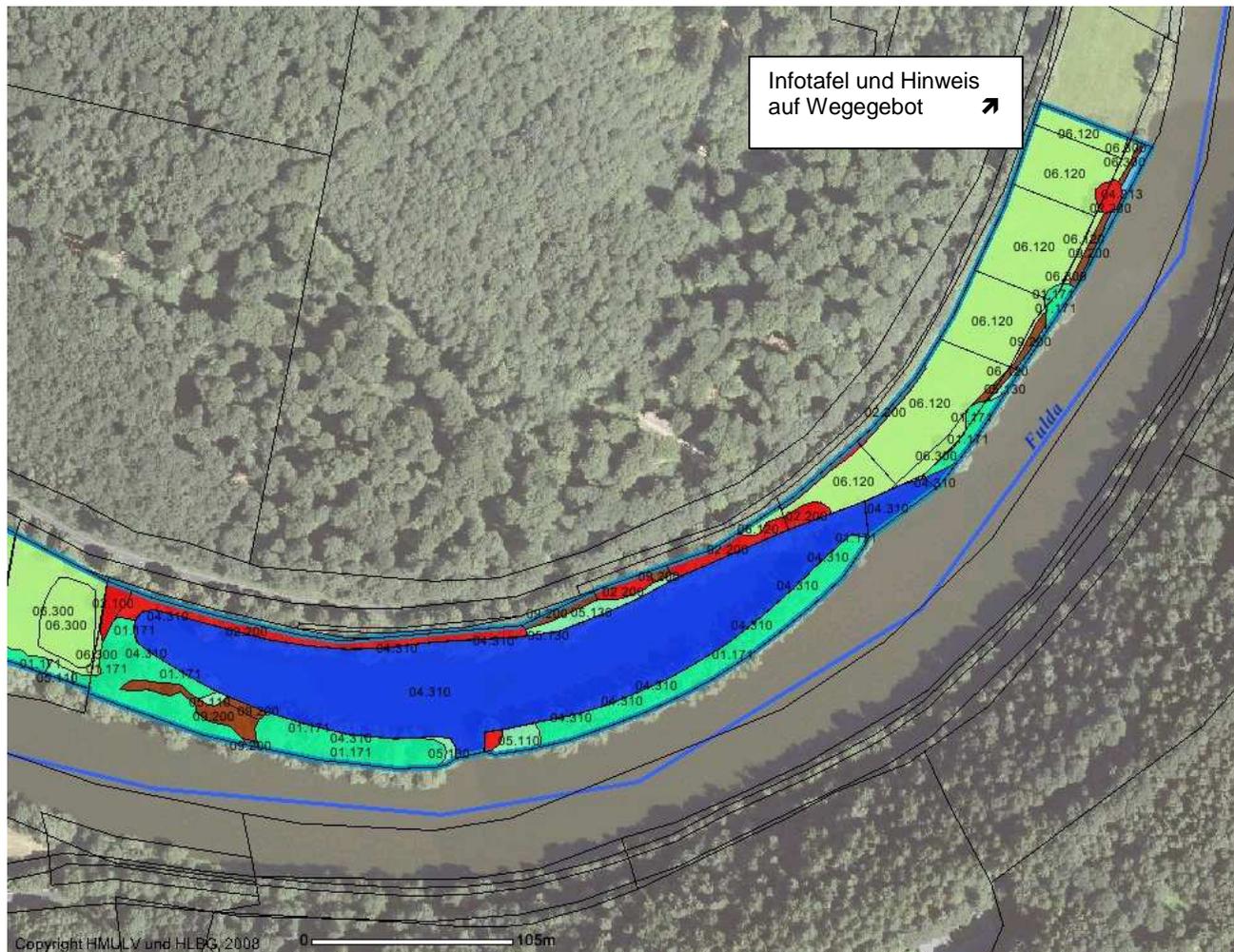
- 01.171 Weichholzauenwälder u. Gebüsche
- 01.183 Übrige forstlich gepr. Laubwälder
- 02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte
- 02.200 Gehölze feuchter bis nasser Standorte
- 04.213 Mittelgebirgsflüsse
- 04.310 Altarme
- 04.420 Teiche
- 05.110 Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte)
- 05.130 Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren
- 06.120 GL frischer Standorte, ext. genutzt
- 06.210 GL feuchter bis Nasser Standorte
- 06.300 Übrige Grünlandbestände
- 09.200 Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte
- 14.400 sonst. Bauliche Anlagen und Einzelgebäude
- 14.510 Straße inkl. Nebenanlagen
- 14.520 Befestigter Weg (inkl. Schotterweg)

Biotoptypen, Bereich Ost

FFH-Gebiet Fuldaschleuse bei Wolfsanger Nr. 4623-302
Der Landrat des Landkreises Kassel
Manteuffel-Anlage-5, 34369 Hofgeismar

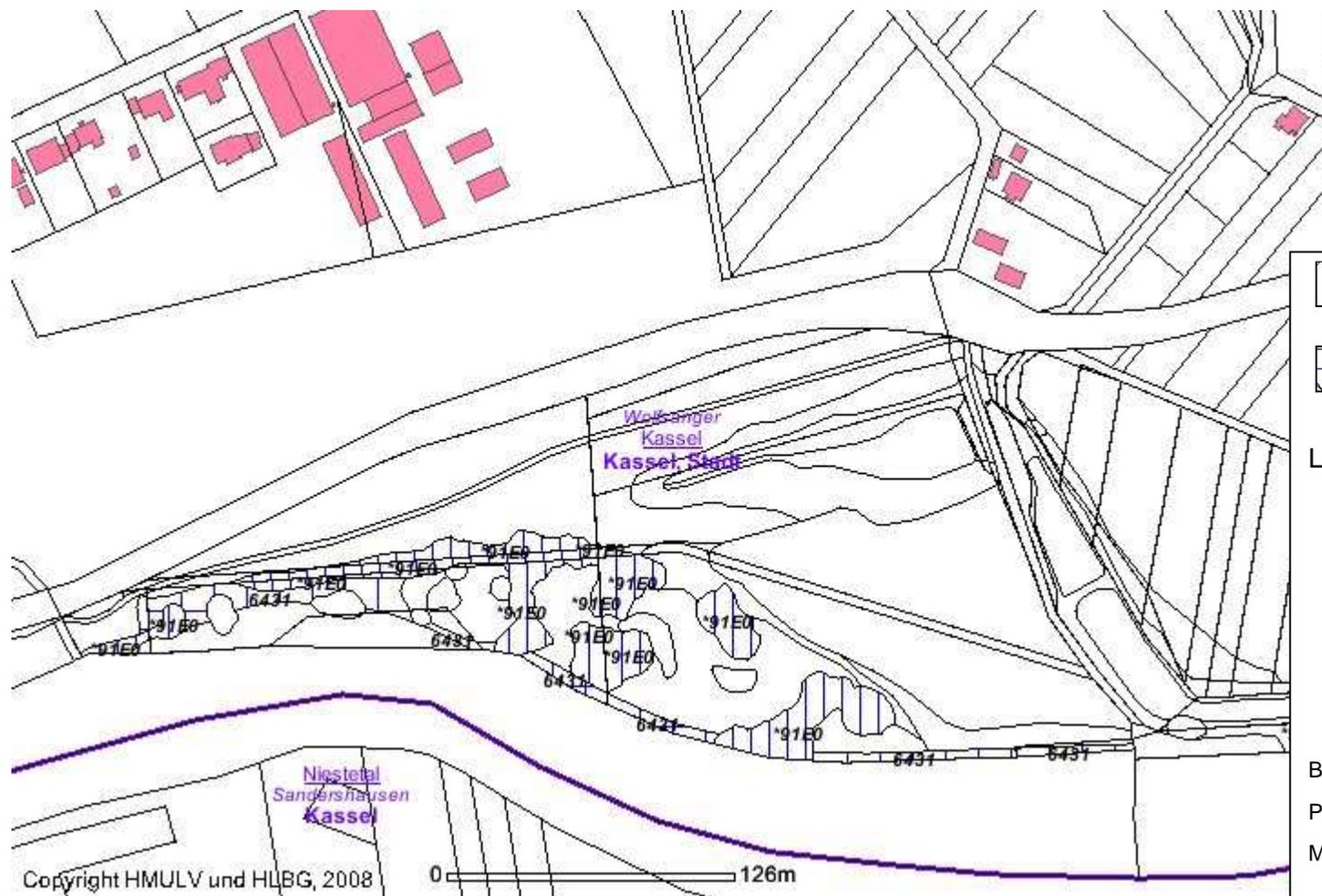


Bearbeitungsstand: November 2010
Planverfasser: Ulrich Kleinjohann
Maßstab: nicht maßstabsgetreu



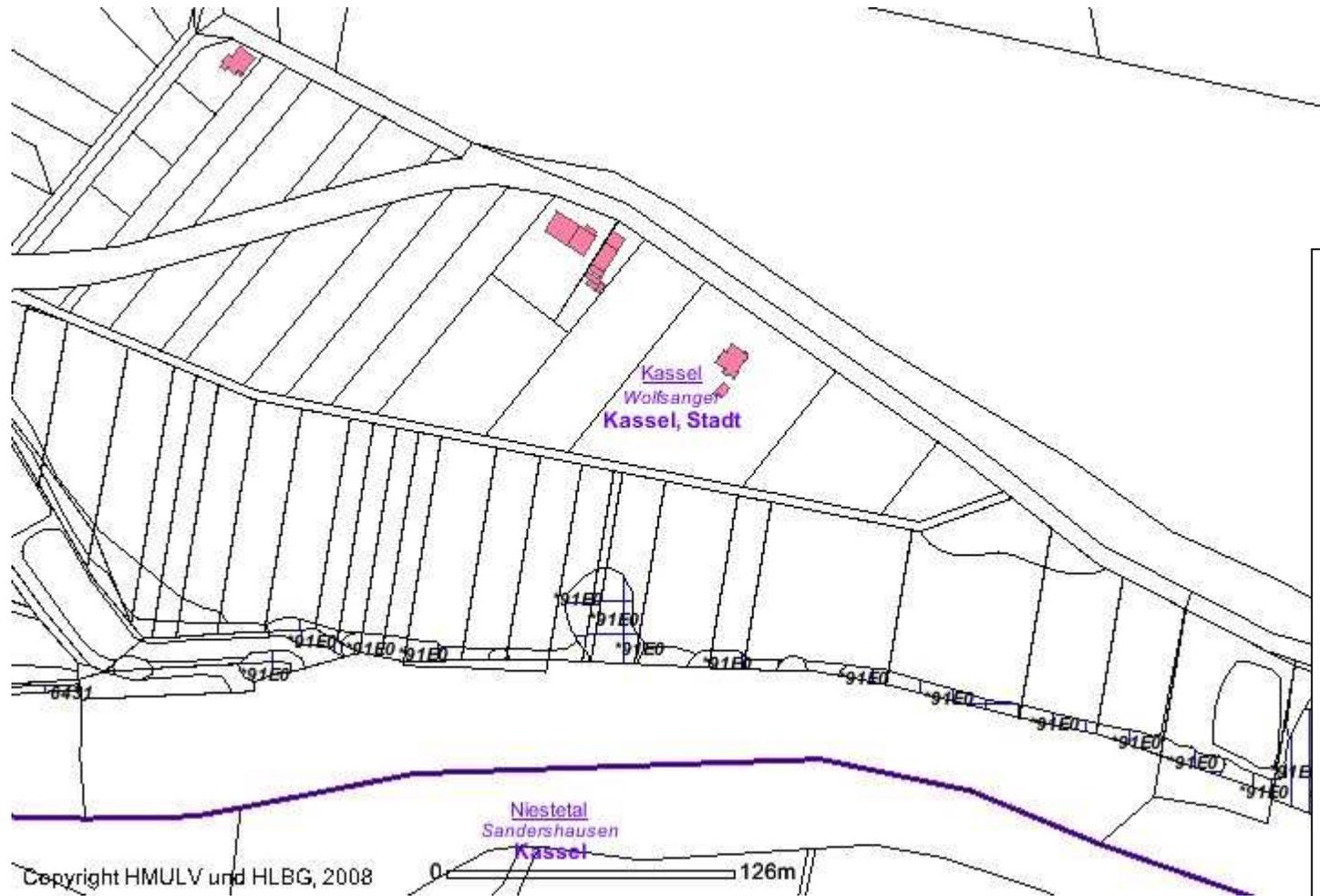
Biotoptypen

- 01.171 Weichholzaunenwälder u. Gebüsche
- 01.183 Übrige forstlich gepr. Laubwälder
- 02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte
- 02.200 Gehölze feuchter bis nasser Standorte
- 04.213 Mittelgebirgsflüsse
- 04.310 Altarme
- 04.420 Teiche
- 05.110 Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte)
- 05.130 Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren
- 06.120 GL frischer Standorte, ext. genutzt
- 06.210 GL feuchter bis Nasser Standorte
- 06.300 Übrige Grünlandbestände
- 09.200 Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte
- 14.400 sonst. Bauliche Anlagen und Einzelgebäude
- 14.510 Straße inkl. Nebenanlagen
- 14.520 Befestigter Weg (inkl. Schotterweg)



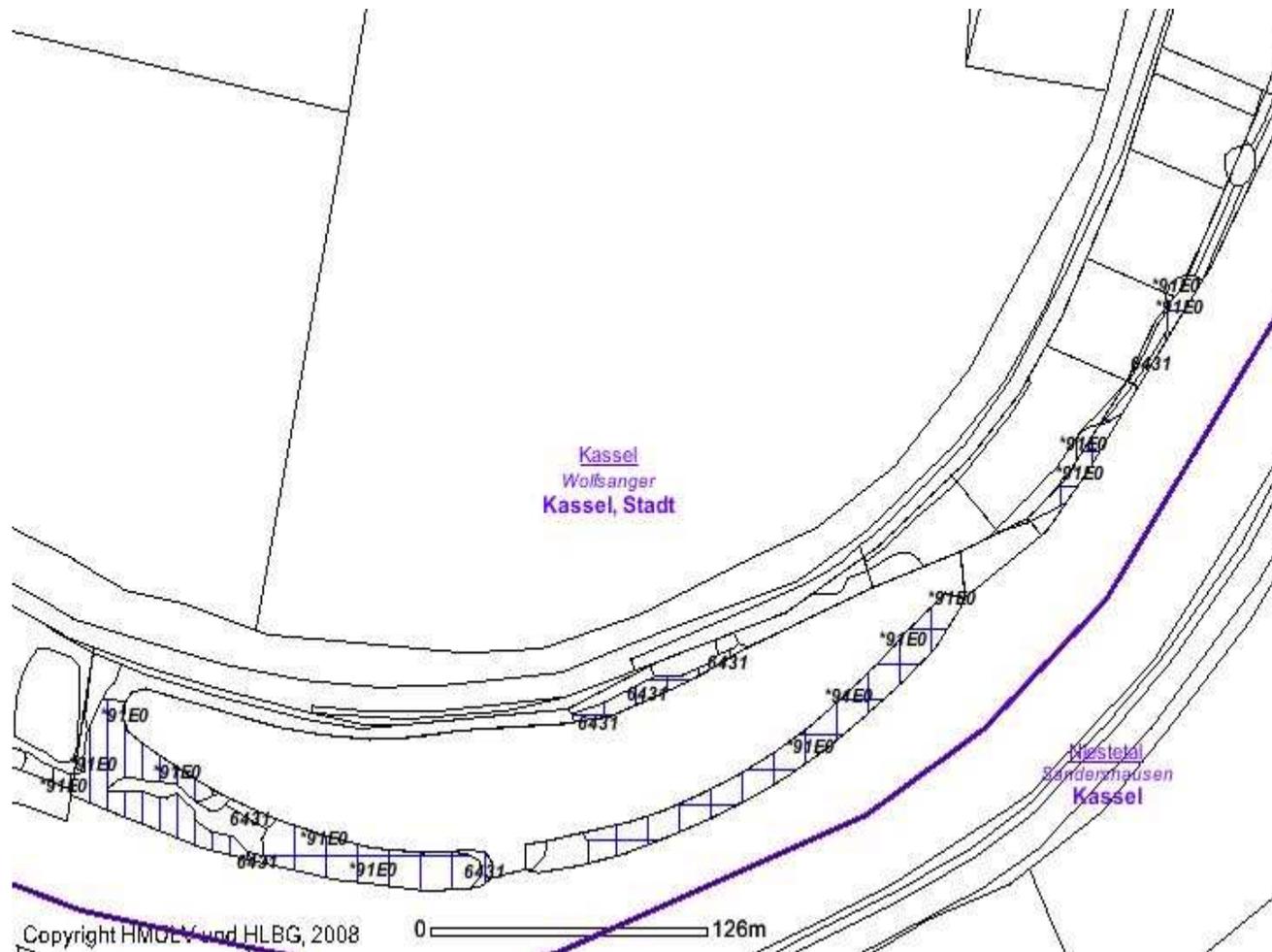
	Wertstufe B
	Wertstufe C
Lebensraumtyp nach FFH- Anhang I	
*91E0	Erlenbruchwald
6431	Feuchte Hochstaudenfluren
FFH-Gebiet Fuldaschleuse bei Wolfsanger (4623-302)	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
Bearbeitungsstand	November 2010
Planverfasser	Ulrich Kleinjohann
Maßstab	nicht maßstabsgetreu

Karte - Lebensraumtypen/Wertstufen Bereich West



	Wertstufe B
	Wertstufe C
Lebensraumtyp nach FFH- Anhang I	
*91E0	Erlenbruchwald
6431	Feuchte Hochstaudenfluren
FFH-Gebiet Fuldaschleuse bei Wolfsanger (4623-302)	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
Bearbeitungsstand	November 2010
Planverfasser	Ulrich Kleinjohann
Maßstab	nicht maßstabsgetreu

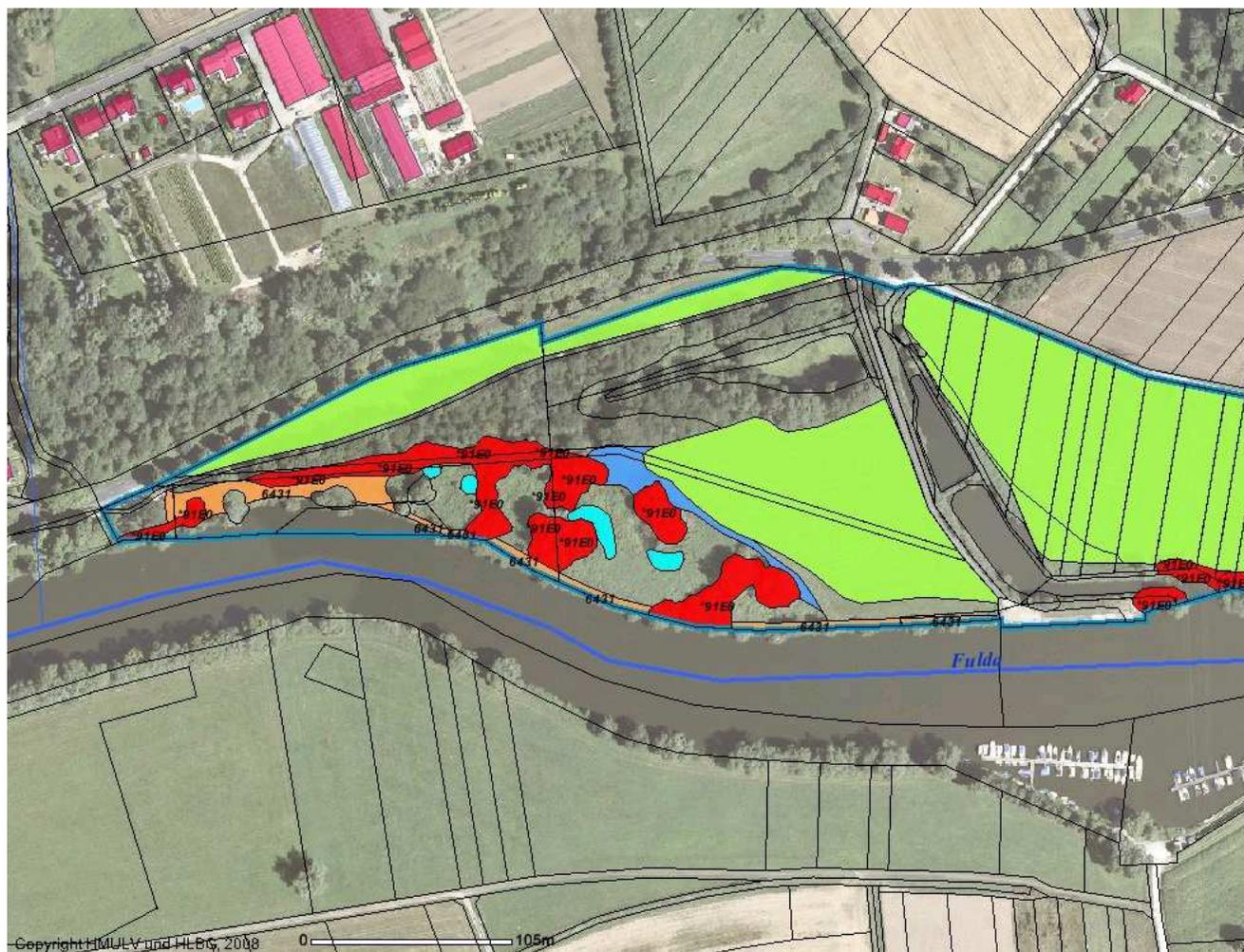
Karte – Lebensraumtypen/Wertstufen Bereich Mitte



	Wertstufe B
	Wertstufe C
Lebensraumtyp nach FFH- Anhang I	
*91E0	Erlenbruchwald
6431	Feuchte Hochstaudenfluren
FFH-Gebiet Fuldaschleuse bei Wolfsanger (4623-302)	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
Bearbeitungsstand	November 2010
Planverfasser	Ulrich Kleinjohann
Maßstab	nicht maßstabsgetreu

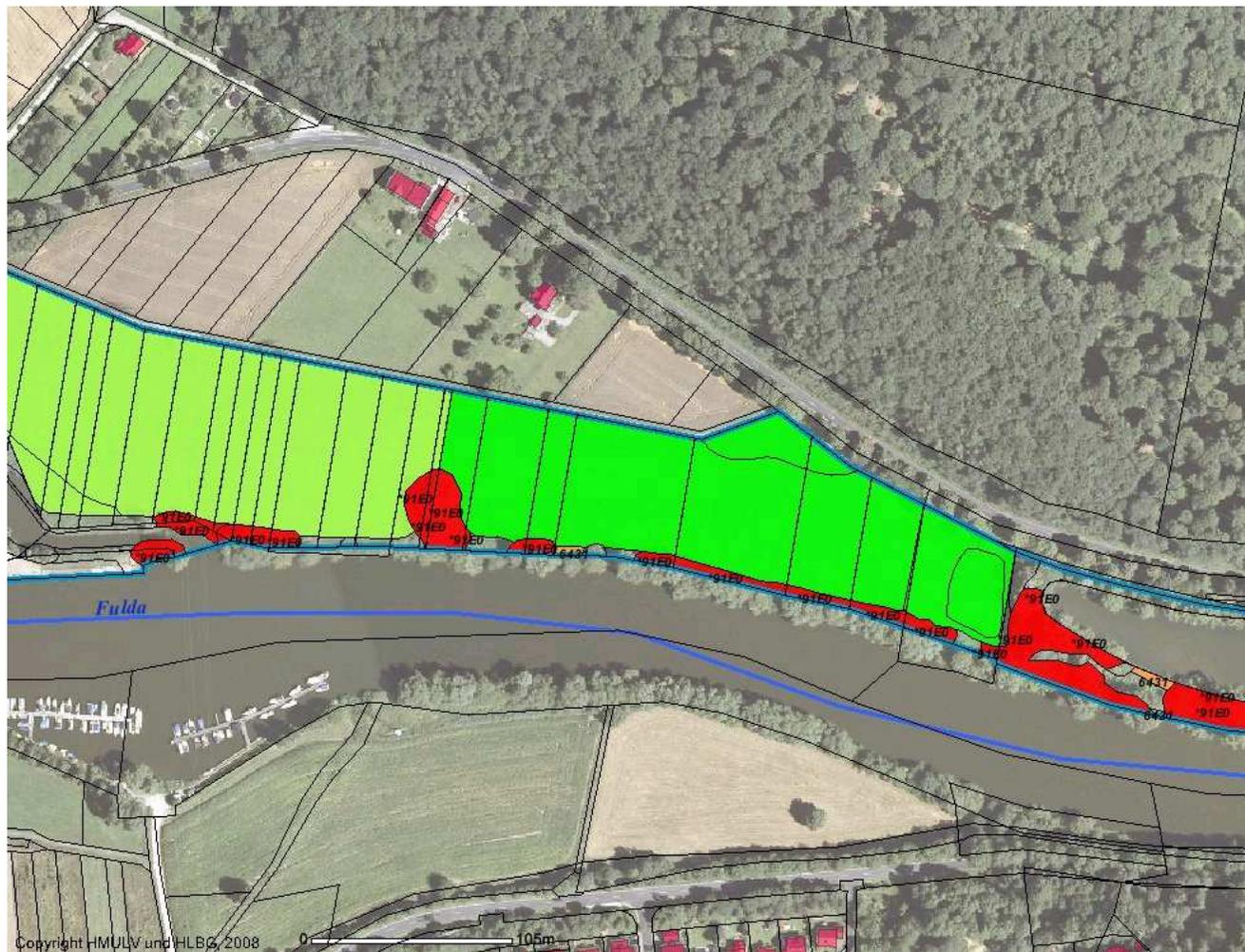
Karte – Lebensraumtypen/Wertstufe Bereich Ost

Massnahmen, Bereich West



<p>FFH-Gebiet Fuldaschleuse bei Wolfsanger Nr. 4623-302 Der Landrat des Landkreises Kassel Manteuffel-Anlage-5, 34369 Hofgeismar</p> <p>Bearbeitungsstand: November 2010 Planverfasser: Ulrich Kleinjohann Maßstab: nicht maßstabsgetreu</p>													
<p style="text-align: center;">Massnahmen</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="1523 630 1635 718"></td> <td data-bbox="1657 646 2038 702">Erhalt und Entwicklung von Auenwald (Sukzession)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1523 726 1635 813"></td> <td data-bbox="1657 734 2049 805">Erhalt und Entwicklung von <i>Maculinea nausithous</i> durch Mahd mit besonderen Terminvorgaben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1523 821 1635 909"></td> <td data-bbox="1657 853 2038 877">Beibehaltung der extensiven Nutzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1523 917 1635 1005"></td> <td data-bbox="1657 917 2105 965">Erhalt der Hochstaudenfluren durch gelenkte Sukzession</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1523 1013 1635 1101"></td> <td data-bbox="1657 1013 2027 1085">Erhalt der Amphibienlaichgewässer (Unterhaltung durch abschnittsweise Entkrautung / Entschlammung)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1523 1109 1635 1197"></td> <td data-bbox="1657 1117 2105 1173">Entfernung von Neophyten (Entwicklungsfläche für Auwald und Hochstauden)</td> </tr> </table>			Erhalt und Entwicklung von Auenwald (Sukzession)		Erhalt und Entwicklung von <i>Maculinea nausithous</i> durch Mahd mit besonderen Terminvorgaben		Beibehaltung der extensiven Nutzung		Erhalt der Hochstaudenfluren durch gelenkte Sukzession		Erhalt der Amphibienlaichgewässer (Unterhaltung durch abschnittsweise Entkrautung / Entschlammung)		Entfernung von Neophyten (Entwicklungsfläche für Auwald und Hochstauden)
	Erhalt und Entwicklung von Auenwald (Sukzession)												
	Erhalt und Entwicklung von <i>Maculinea nausithous</i> durch Mahd mit besonderen Terminvorgaben												
	Beibehaltung der extensiven Nutzung												
	Erhalt der Hochstaudenfluren durch gelenkte Sukzession												
	Erhalt der Amphibienlaichgewässer (Unterhaltung durch abschnittsweise Entkrautung / Entschlammung)												
	Entfernung von Neophyten (Entwicklungsfläche für Auwald und Hochstauden)												

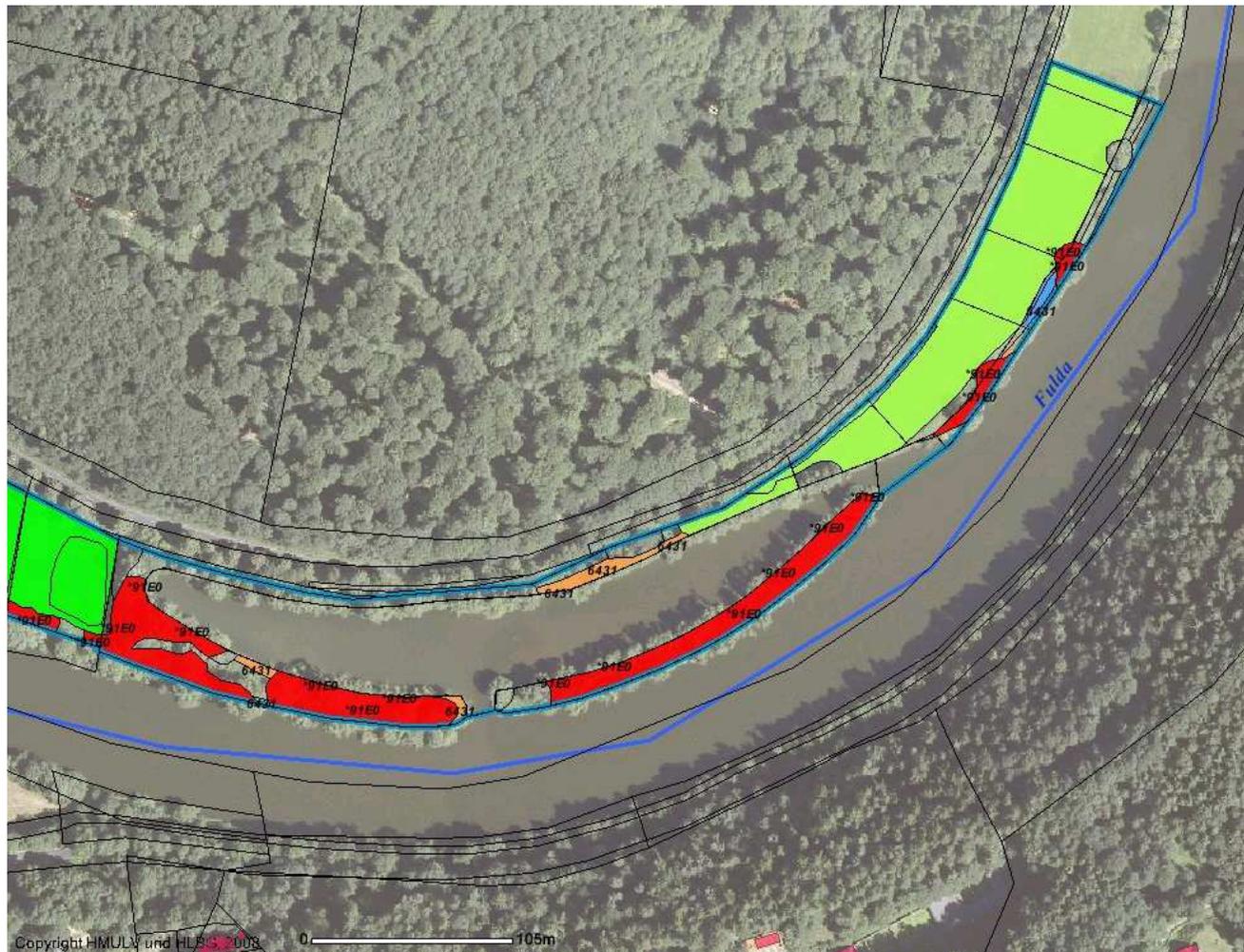
Massnahmen, Bereich Mitte



<p>FFH-Gebiet Fuldaschleuse bei Wolfsanger Nr. 4623-302 Der Landrat des Landkreises Kassel Manteuffel-Anlage-5, 34369 Hofgeismar</p> <p>Bearbeitungsstand: November 2010 Planverfasser: Ulrich Kleinjohann Maßstab: nicht maßstabsgetreu</p>	
---	---

Massnahmen	
	Erhalt und Entwicklung von Auenwald (Sukzession)
	Erhalt und Entwicklung von Maculea nausithous durch Mahd mit besonderen Terminvorgaben
	Beibehaltung der extensiven Nutzung
	Erhalt der Hochstaudenfluren durch gelenkte Sukzession
	Erhalt der Amphibenlaichgewässer (Unterhaltung durch abschnittsweise Entkrautung / Entschlammung)
	Entfernung von Neophyten (Entwicklungsfläche für Auwald und Hochstauden)

Massnahmen, Bereich Ost



<p>FFH-Gebiet Fuldaschleuse bei Wolfsanger Nr. 4623-302 Der Landrat des Landkreises Kassel Manteuffel-Anlage-5, 34369 Hofgeismar</p> <p>Bearbeitungsstand: November 2010 Planverfasser: Ulrich Kleinjohann Maßstab: nicht maßstabsgetreu</p>													
<p>Massnahmen</p> <table><tr><td></td><td>Erhalt und Entwicklung von Auenwald (Sukzession)</td></tr><tr><td></td><td>Erhalt und Entwicklung von <i>Maculeia nausithous</i> durch Mahd mit besonderen Terminvorgaben</td></tr><tr><td></td><td>Beibehaltung der extensiven Nutzung</td></tr><tr><td></td><td>Erhalt der Hochstaudenfluren durch gelenkte Sukzession</td></tr><tr><td></td><td>Erhalt der Amphibenlaichgewässer (Unterhaltung durch abschnittsweise Entkrautung / Entschlammung)</td></tr><tr><td></td><td>Entfernung von Neophyten (Entwicklungsfläche für Auwald und Hochstauden)</td></tr></table>			Erhalt und Entwicklung von Auenwald (Sukzession)		Erhalt und Entwicklung von <i>Maculeia nausithous</i> durch Mahd mit besonderen Terminvorgaben		Beibehaltung der extensiven Nutzung		Erhalt der Hochstaudenfluren durch gelenkte Sukzession		Erhalt der Amphibenlaichgewässer (Unterhaltung durch abschnittsweise Entkrautung / Entschlammung)		Entfernung von Neophyten (Entwicklungsfläche für Auwald und Hochstauden)
	Erhalt und Entwicklung von Auenwald (Sukzession)												
	Erhalt und Entwicklung von <i>Maculeia nausithous</i> durch Mahd mit besonderen Terminvorgaben												
	Beibehaltung der extensiven Nutzung												
	Erhalt der Hochstaudenfluren durch gelenkte Sukzession												
	Erhalt der Amphibenlaichgewässer (Unterhaltung durch abschnittsweise Entkrautung / Entschlammung)												
	Entfernung von Neophyten (Entwicklungsfläche für Auwald und Hochstauden)												